

# 03/09

26. Januar 2009

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (MasterGebO) vom 09.12.2008. . . . .</b>	<b>15</b>
---	-----------

**fhtw.**

**Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# FACHHOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## **Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (MasterGebO)**

**vom 09.12.2008**

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FHTW – Satzung (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) i.V.m. § 9 Abs. 3 der Satzung für das Zentralinstitut „Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der FHTW“ (Berlin Institute for Advanced Higher Education at FHTW) der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (AMBI. FHTW Berlin Nr. 49/08) hat das Kuratorium der FHTW am 09.12.2008 die folgende Ordnung über die Erhebung von Gebühren für weiterbildende Master-Studienprogramme an der FHTW (MasterGebO) erlassen:\*

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an weiterbildenden Master-Präsenz- und Master-Fernstudienprogrammen (nachfolgend weiterbildendes Master-Studienprogramm genannt) erhebt die FHTW Gebühren.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren für ein weiterbildendes Master-Studienprogramm betragen mindestens 5.000, höchstens 25.000 € insgesamt. Hinzukommen die jeweils pro Semester zu entrichtenden Semesterbeiträge.

(2) Die Gebühr für jedes einzelne weiterbildende Master-Studienprogramm wird von der Hochschulleitung auf der Grundlage des Kalkulationsschemas/Finanzierungsplanes, das/der eine Kostendeckung vorsehen muss, festgelegt. Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Gebühren für jeden neuen Immatrikulationsjahrgang der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Wird die Regelstudienzeit um mehr als ein Semester überschritten, so ist bei einem dreisemestrigen weiterbildenden Master-Studienprogramm ab dem fünften, bei einem viersemestrigen weiterbildenden Master-Studienprogramm ab dem sechsten und bei einem sechssemestrigen weiterbildenden Master-Studienprogramm ab dem achten Studiensemester jeweils eine Gebühr in Höhe der Rate für ein Semester zu entrichten.

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 07. Januar 2009

- (4) Ermäßigungen der Gebühr sind auf Antrag möglich für
- a) Härtefälle gemäß BerIHZG § 7 Abs. 1 Ziffer 1,
  - b) Absolventinnen und Absolventen der FHTW (Alumni),
  - c) Unternehmen, aus denen mehrere Personen an einem weiterbildenden Master-Studienprogramm teilnehmen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber bzw. Studierende, an deren Weiterbildung die FHTW ein besonderes Interesse hat.

Die Ermäßigung der Gebühr darf 50 v. H. der Gebühr für ein weiterbildendes Master-Studienprogramm nicht überschreiten, zuzüglich der jeweils gültigen Semesterbeiträge.

Regelungen hierzu erfolgen durch die Hochschulleitung auf Vorschlag des Institutsrats des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung der FHTW.

### **§ 3 Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides für ein weiterbildendes Master-Studienprogramm bzw. ab dem 2. Studiensemester mit der Rückmeldung zu einem weiterbildenden Master-Studienprogramm. Die Zahlung der im Bescheid festgelegten Höhe der Gebühr muss mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung bis vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen weiterbildenden Master-Studienprogramms erfolgen, im Falle einer späteren Zulassung bzw. Rückmeldung umgehend nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Gebühr kann in einer Summe für das gesamte weiterbildende Master-Studienprogramm oder in Raten entrichtet werden. Die Ratenhöhe wird vom Institutsrat des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung der FHTW für jeden neuen Immatrikulationsjahrgang festgelegt.

(3) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn wird die Hälfte der für das erste Semester zu zahlenden Gebühr einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Sollte bereits der Gesamtbetrag für das weiterbildende Master-Studienprogramm entrichtet worden sein, können Einzelfallregelungen von der Hochschulleitung der FHTW auf Vorschlag des Institutsrats des Berliner Instituts für Akademische Weiterbildung getroffen werden.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.